

Bekanntmachung,

betreffend

Verteilung von Sattlerleder.

Unter Bezugnahme auf die im Dezember v. J. veröffentlichten Bedingungen für die Abgabe von freigegebenen Blank-, Geschirr-, Wall- und sonstigen Sattlerledern macht die Kontrollstelle für freigegebenes Leder darauf aufmerksam, daß sich anscheinend eine größere Anzahl von Sattlerleberhändlern bis jetzt bei ihr noch nicht gemeldet hat und demgemäß keine Lederzuteilungen erhielt.

Da die Sattler nur von ihren früheren Lieferanten die ihnen zustehende Quote beziehen dürfen, wird es den Sattlern, welche früher ihr Leder von diesen Leberhändlern bezogen haben, unmöglich gemacht, freigegebenes Leder zu erhalten.

Die Kontrollstelle fordert deshalb nochmals die Sattlerleberhändler und auch die Gerber, die ihre eigenen Erzeugnisse im Jahre 1913 bzw. in der Zeit vom 1. 8. 13 bis 31. 7. 14 ganz oder zum Teil unmittelbar an verarbeitende Betriebe abgesetzt haben, auf, sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, bei der Kontrollstelle für freigegebenes Leder: Berlin 23. 66, Leipzigerstraße 123a, zu melden und auf den von dieser Stelle zu beziehenden Vordrucken ihre Bezugsmenge aus der oben angegebenen Zeit anzumelden.

Berlin, 12. Mai 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Die vorstehende Bekanntmachung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder wird hiermit noch besonders zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamburg, den 21. Mai 1917.

Die Deputation für Handel, Schiffahrt u. Gewerbe